

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **KRIP Anpassung 2016  
Trasseesicherung Zubringer Bachgraben – Nordtangente**

Datum: 29. November 2016

Nummer: 2016-381

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**2016/381**

**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

**Vorlage an den Landrat**

**KRIP Anpassung 2016  
Trasseesicherung Zubringer Bachgraben – Nordtangente**

vom 29. November 2016

## 1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Begründung / Bedarf	2
4.	Hintergrund zum Vorhaben ‚Zubringer Bachgraben – Nordtangente‘	3
5.	Erläuterung zur Anpassung im kantonalen Richtplan	4
6.	Termine	4
7.	Kosten und Finanzierung	5
8.	Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung 2014	5
9.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens der vorliegenden Landratsvorlage	7
10.	Antrag	9

## 2. Rechtliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 24. März 1986, GS 29.252, SGS 430
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998, GS 33.0289, SGS 400
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), [Beschluss vom 26. März 2009](#)

## 3. Begründung / Bedarf

Bei der Volksabstimmung vom 8. März 2015 haben sich über 60% der Stimmenden für die formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ ausgesprochen. Damit wird die Regierung aufgefordert, die Planung, Projektierung und Umsetzung der Umfahrung zügig voranzutreiben. Parallel dazu hat der Landrat im Rahmen der Landratsvorlage zur Entwicklungsplanung Leimental – Birseck – Allschwil (LRV [2015/005](#)) einen Projektierungskredit für ein Vorprojekt des Zubringers Bachgraben – Nordtangente (ehemals Zubringer Allschwil) über CHF 4.5 Mio. beschlossen. Der Zubringer ist für sich alleine ein wichtiges Infrastrukturelement für eine bessere Anbindung des Gewerbegebietes Bachgraben ans Hochleistungsstrassennetz. Bei einer zukünftigen Realisierung einer Umfahrung von Allschwil stellt der Zubringer einen ersten Abschnitt dieser Umfahrung dar. Das Referendum gegen zwei Beschlüsse aus der oben genannten Vorlage (LRV [2015/005](#)) hat sich gegen einen Planungs- und Projektierungskredit von CHF 11.2 Mio. sowie die richtplanerische Festlegung des

umfassenden Massnahmenpakets 'Ausbau' gerichtet. Das Referendum wurde am 8. November 2015 vom Stimmvolk angenommen; d. h. der Richtplaneintrag des Zubringers Bachgraben – Nordtangente wurde (im Paket mit den übrigen Massnahmen) abgelehnt; abgelehnt wurde dabei auch der Kredit für eine Vorstudie für eine stadtnahe Tangente (und damit für eine Umfahrung Allschwil). Der Kredit über CHF 4.5 Mio. für ein Vorprojekt für den Zubringer Bachgraben – Nordtangente ist aber rechtskräftig, da gegen diesen Kredit das Referendum nicht ergriffen wurde. Damit sind die finanziellen Mittel für die weitere Projektierung des Zubringers Bachgraben – Nordtangente genehmigt, jedoch fehlt aktuell ein Eintrag einer Trasseesicherung im kantonalen Richtplan. Im Rahmen der politischen Debatte zu ELBA wurde der Zubringer Bachgraben – Nordtangente von vielen Befürwortern wie auch Gegnern des Referendums als unbestritten bezeichnet.

Im Jahr 2014 ist für die Landratsvorlage [2015/005](#) und damit auch für die Trasseesicherung des Zubringers Bachgraben – Nordtangente die öffentliche Vernehmlassung erfolgt. Die Trasseesicherung (Vororientierung) im kantonalen Richtplan wird nun als einzelnes Element herausgelöst und dem Landrat zum Beschluss unterbreitet. Damit werden möglichst zeitnah die planerischen Voraussetzungen und eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche für eine allfällig notwendige räumliche Sicherung des Zubringers verwendet werden können.

#### **4. Hintergrund zum Vorhaben ‚Zubringer Bachgraben – Nordtangente‘**

Der Zubringer Bachgraben – Nordtangente war eine gemeinsame Massnahme aus ELBA, d. h. sie war in beiden Stossrichtungen 'Umbau' und 'Ausbau' enthalten. Aufgrund der hohen Dynamik im Arbeitsplatzgebiet Bachgraben in den letzten Jahren sowie der sich zuspitzenden Auslastung des Strassennetzes im Umfeld ist hier unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben. Mittelfristig könnte die Entwicklung des Arbeitsplatzgebietes von kantonalen Bedeutung erheblich gedämpft werden, wenn das Verkehrssystem nicht ausgebaut wird. Die Regierung schätzt das Vorhaben deshalb als dringlich ein. Die öffentliche Vernehmlassung zu ELBA hat gezeigt, dass das Vorhaben von den betroffenen Gebietskörperschaften unterstützt wird (siehe auch Kap. 8).

Auf der französischen Seite ist der Zubringer Bachgraben – Nordtangente ein potentieller Anschlusspunkt für die Umfahrung von Hégenheim und Hésingue. Letztere soll die Gemeinden Hégenheim und Hésingue von Pendlerverkehr und Schwerverkehr massgeblich entlasten. Auf der basel-städtischen Seite können die Wohngebiete am äusseren Strassenring von Verkehr entlastet werden. Im Rahmen der Vorstudie zum Zubringer Bachgraben - Nordtangente sind u.a. dessen genauen Auswirkungen zu eruieren und die Linienführung sowie die Anschlüsse zu untersuchen und zu definieren. So ist beispielsweise noch nicht abschliessend definiert, wo und in welchem Umfang der Zubringer ober- oder unterirdisch geführt wird. Es wird von einem Anschluss an die Nordtangente auf Schweizer Territorium ausgegangen. Für die Erarbeitung der Vorstudie wurde eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Partnern in Frankreich sowie im Kanton Basel-Stadt begonnen und eine Organisation für die Projektkoordination aufgebaut.

Der Zubringer Bachgraben – Nordtangente wird im Rahmen der 3. Generation des Agglomerationsprogramms in der B-Liste eingereicht (Termin Einreichung 31. Dez. 2016), was einem Baustart zwischen 2023 und 2026 entspricht. Parallel zum Zubringer müssen auch

Abklärungen zu einem öV-Korridor zwischen Basel St. Johann und dem Arbeitsplatzgebiet Bachgraben erfolgen. Mittelfristig wird der Bahnhof St. Johann zur öV-Drehscheibe im Raum Basel-Nordwest/Allschwil, weshalb die öV-Feinverteiler (Busse und Trams) möglichst über diesen Knoten zu führen sind. In Abstimmung mit dem Zubringer Bachgraben – Nordtangente ist mindestens zu klären, wie und wo eine parallele Bus- oder Tramführung (öV-Korridor) möglich und zweckmässig ist.

## 5. Erläuterung zur Anpassung im kantonalen Richtplan

Es ist die folgende Anpassung im kantonalen Richtplan BL vorgesehen:

Objektblatt V2.1 Übergeordnete Projekte

Massnahme	Koordinationsstand	Bemerkungen
Zubringer Bachgraben – Nordtangente (Verkehrskorridor Allschwil Nord – St. Johann)	Vororientierung (Trasseesicherung)	-

Das Vorhaben sowie dessen richtplanerische Festlegung sind schrittweise mit dem Kanton Basel-Stadt, dem Department du Haut-Rhin und der Communauté d'Agglomération des Trois Frontières zu koordinieren. Aus diesem Grund ist im Richtplan ein entsprechender Auftrag in Form einer Planungsanweisung vorgesehen.

## 6. Termine

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

ab Mitte 2016:	Erarbeitung Vorstudie
Mitte 2017:	Abschluss der Vorstudie / Start des Vorprojekts
2018 / 2019:	Abschluss des Vorprojekts / LRV Kredit Bauprojekt
2019 – 2022:	Erarbeitung Bauprojekt / Planaufgabe / LRV Baukredit
2023 - 2027:	Realisierung

Der obenstehende Terminplan ist sehr ambitioniert und geht von einer reibungslosen Abwicklung des Vorhabens aus. Insbesondere gilt es zu beachten, dass durch die Komplexität und Abhängigkeiten von Dritten (zwei Länder mit verschiedenen Verfahren, zwei beteiligte Kantone, etc.) Verzögerungen entstehen können.

## 7. Kosten und Finanzierung

Mit dem LRB Nr. [2943 vom 4. Juni 2015](#) wurden ein Kredit für die Erarbeitung eines Vorprojekts für den Zubringer Bachgraben – Nordtangente sowie die Untersuchungen für einen ÖV-Korridor (Hegenheim –) Bachgraben – St. Johann genehmigt. Vor dem Vorprojekt erfolgt eine Vorstudie in Form einer Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsstudie. Im genehmigten Kredit für das Vorprojekt sind die Mittel für die notwendige Vorstudie aber nicht enthalten; diese waren anteilmässig im abgelehnten Planungskredit von CHF 11.2 Mio. enthalten. Ob der genehmigte Kredit für die Erarbeitung einer Vorstudie und eines Vorprojekts ausreicht, ist gegenwärtig aufgrund der vielen Unklarheiten noch offen; Zielsetzung ist aber, mit den gesprochenen Mitteln sowohl Vorstudie als auch ein (allenfalls ‚abgespecktes‘) Vorprojekt zu erarbeiten. Mit Abschluss der Vorstudie können die Linienführung und damit die Kosten und speziellen Herausforderungen für die Erarbeitung des Vorprojekts genauer ermittelt werden. Damit kann dann abgeschätzt werden, ob das Vorprojekt mit den vorhandenen Restmitteln mit genügender Qualität erarbeitet werden kann oder ob doch ein Zusatzkredit eingeholt werden muss.

## 8. Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung 2014

Im Jahr 2014 wurde die Landratsvorlage zur Entwicklungsplanung Leimental – Birseck – Allschwil (LRV [2015/005](#)) und damit auch die Trasseesicherung des Zubringers Bachgraben – Nordtangente in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Zur Stellungnahme wurden der Bund, die Nachbarkantone, das grenznahe Ausland, die Gemeinden, die Parteien und Verbände eingeladen. Ebenfalls wurden die Gemeinden im Planungssperimeter aufgefordert, die Vernehmlassungsunterlagen in ihrer Gemeinde während der Vernehmlassungsfrist aufzulegen und in ihrem Publikationsorgan auf die Auflage hinzuweisen.

Bezüglich des Zubringers Bachgraben – Nordtangente ist die damals in Vernehmlassung geschickte Fassung und die heute vorliegende Fassung in Richtplan-Gesamtkarte (Inhalt auf Gebiet Kanton Basel-Landschaft), Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur und örtlicher Festlegung im Textteil gleich. Der Titel des Vorhabens ist aktualisiert worden. Die Planungsanweisung ist auf einen Koordinationsauftrag reduziert worden. Aufgrund der bereits erfolgten Vernehmlassung zu allen wesentlichen Inhalten der vorliegenden Richtplananpassung wurde auf eine erneute öffentliche Vernehmlassung verzichtet. Die Resultate der Vernehmlassung 2014 sind im Folgenden dargestellt.

Im Rahmen der Vernehmlassung 2014 gingen 62 Stellungnahmen ein, wovon 28 Aussagen zum Zubringer Bachgraben – Nordtangente machen. Diese verteilen sich wie folgt:

- Bund: 1
- Nachbarkantone: 1
- Grenznahe Ausland: 1
- Gemeindeverbände / Gemeinden: 3 Gemeindeverbände, 3 Gemeinde mit eigener Stellungnahme und 2 Gemeinden mit ergänzenden/geänderten Punkten gegenüber der Stellungnahme eines Gemeindeverbandes
- Parteien: 5 kantonale und 1 lokale Partei
- Verbände / IG: 7 Verbände und 2 Interessensgemeinschaften

- Private: 2

Der Zubringer Bachgraben – Nordtangente wird grundsätzlich begrüsst (Ausnahme VCS). Die Gemeinde Binningen, die Verkehrskommission Leimental sowie die IG Südumfahrung nein begrüssen die Entkopplung der Massnahmen, welche in beiden Stossrichtungen enthalten waren (u. a. Zubringer Bachgraben – Nordtangente). Auch die kantonalen Parteien der SP, Grünen und EVP sowie die SP Aesch-Pfeffingen begrüssen die gemeinsamen Elemente bzw. den Zubringer.

Die Gemeinden Allschwil und Witterswil, der ACS beider Basel, die Handelskammer beider Basel, die Wirtschaftskammer Baselland, das Komitee „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“, der TCS, Sektion beider Basel, sowie die kantonalen Parteien der FDP und SVP beurteilen den Zubringer als wichtige Massnahme, welche beschleunigt und möglichst rasch realisiert werden müsse. Der ACS beider Basel fordert die rasche Realisierung des Zubringers ausschliesslich im Sinne der Stossrichtung „Ausbau“.

In der Stellungnahme des Gemeindeverbundes „Basellandschaftliche Birsstadt-Gemeinden“ wird festgehalten, dass mit dem damals vorliegenden Entwurf des KRIP u. a. der Zubringer Bachgraben – Nordtangente als erster Ansatz für eine südliche Umfahrung für den MIV beschlossen würde. Anders sieht dies die kantonale Partei der Grünen, welche bemerkt, dass der Zubringer nicht zu einer ersten Etappe der Südumfahrung Basel werden solle.

„Arbeitgeber Baselland“ nennt den Zubringer nicht explizit, begrüsst jedoch die Bestrebungen des Kantons, die Verkehrserschliessung der im Kanton priorisierten Wirtschaftsgebiete zu verbessern (u.a. Erschliessung der Gewerbegebiete Allschwil).

Einzig der VCS, Sektion beider Basel, lehnt den Zubringer Bachgraben – Nordtangente explizit ab. Diese Strassenprojekte wiederholten die Fehler der 1960er-Jahre, indem sie laufend die Verkehrsnachfrage des MIV erfüllen (nachfrageorientiert). Für die bessere Erschliessung von Allschwil inklusive des Bachgraben-Gebietes seien öV-Lösungen endlich voranzutreiben.

Einige Stellungnahmen weisen auf die verkehrlichen Auswirkungen hin, welche zu beachten sind. Der Bund weist darauf hin, dass die verkehrlichen Auswirkungen auf die A35/N3 im Rahmen der Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsstudie aufzuzeigen seien. In diesem Zusammenhang sind auch die Bedeutung des historischen Ortskerns und die Probleme des Durchgangsverkehrs in Allschwil von Bedeutung, auf welche Private und Interessengemeinschaften in ihren Stellungnahmen hinweisen. Die französischen Behörden weisen auf die geplante „route des carrières“ (Umfahrung Hégenheim und Hésingue) und die nötige Abstimmung mit dem Zubringer hin. Die Gemeinde Allschwil weist auf das IBA-Projekt „Parc des Carrières“ hin. Es biete sich die einmalige Chance das Verkehrsvorhaben mit den französischen Nachbarn abzustimmen.

Der Bauernverband beider Basel weist darauf hin, dass Schnell- und Umfahrungsstrasse unterirdisch zu führen und die Zubringerstrassen auf Industriegebiet zu legen seien.

*Stellungnahme des Regierungsrates: Die grosse Mehrzahl der Stellungnahmen, welche sich zum Zubringer Bachgraben – Nordtangente äussern, deckt sich mit der Haltung des Regierungsrats, die Arbeiten voranzutreiben. Eine Grundlage dafür wird mit der Richtplananpassung gemäss der vorliegenden Landratsvorlage geschaffen.*

## 9. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens der vorliegenden Landratsvorlage

Bei den unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften Département du Haut-Rhin, Communauté d'Agglomération des Trois Frontières, Basel-Stadt und Allschwil wurde eine Vernehmlassung zur vorliegenden Landratsvorlage/Richtplananpassung durchgeführt.

Redaktioneller Hinweis zu den französischen Stellungnahmen: Diese wurden übersetzt und aufgrund der Form (E-Mail, Ich-Form) in Prosa überführt und sind nachfolgend somit nicht als Zitat (kursiv) wiedergegeben.

Das **Département du Haut-Rhin** bestätigte in seiner Stellungnahme, dass das Projekt Zubringer Bachgraben - Nordtangente für das Département von besonderem Interesse ist, da es u. a. auch Auswirkungen auf dessen Strassennetz haben dürfte.

Für das Département erscheint es äusserst wünschenswert, dass das Zubringerprojekt und die geplante Umfahrung von Hésingue und Hégenheim, deren Vorstudie unter der Leitung der «Communauté d'Agglomération des Trois Frontières» durchgeführt wird, so geplant und gestaltet wird, dass sie perfekt aufeinander abgestimmt sind. In diesem Sinne steht das Département laufend in engem Kontakt mit den Verantwortlichen der Communauté d'Agglomération des Trois Frontières.

Die **Communauté d'Agglomération des Trois Frontières** hatte in Ihrer Stellungnahme einzig darauf hingewiesen, dass der Zubringer Bachgraben – Nordtangente aus Ihrer Sicht für eine Umfahrung von Hégenheim und Hésingue nicht eine Voraussetzung sei. Der entsprechende Passus im Kapitel 4 wurde angepasst.

Der **Kanton Basel-Stadt** hat sich wie folgt zur Vorlage geäussert:

*Mit dem vorgesehenen Eintrag zur Sicherung des Trassees mit dem Koordinationsstand Vororientierung sind wir im Grundsatz einverstanden. Wir empfehlen, in der Landratsvorlage darauf hinzuweisen, dass zum jetzigen Zeitpunkt der Verlauf und Anschluss der neuen Strecke an die Nordtangente noch völlig offen ist, d.h. es ist noch nicht geklärt, ob der Anschluss über französisches und/oder baselstädtisches Gebiet verlaufen wird. Falls der Anschluss über baselstädtisches Gebiet führt, ist nur eine unterirdische Lösung möglich.*

Hinweis: Die Haltung des Kantons Basel-Stadt wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 4 wurde ein Hinweis bezüglich der zu klärenden Linienführung und Anschlüsse ergänzt. Der Begriff „Anschluss“ wird im obenstehenden Abschnitt teilweise in der Bedeutung „Zubringer“ (Strecke / Linienführung) verwendet.

*Wir begrüssen sehr, dass in der Landratsvorlage explizit darauf hingewiesen wird, dass es neben der Anbindung an die Nordtangente eines ÖV-Korridors zwischen Basel St. Johann und dem Arbeitsplatzgebiet Bachgraben bedarf. Das ÖV-Angebot in diesem Gebiet erachten wir als verbesserungswürdig.*

*In Basel-Stadt wird 2017 eine Anpassung des kantonalen Richtplans zur Aufnahme des 3. Massnahmenpakets des Agglomerationsprogramms erarbeitet. In diesem Zusammenhang*

*werden wir prüfen, inwiefern es eines Richtplaneintrags zur Trasseesicherung in Basel-Stadt bedarf.*

Dieser Hinweis wird positiv zur Kenntnis genommen.

Die **Gemeinde Allschwil** hat sich wie folgt geäußert:

*Der Gemeinderat befürwortet die vorliegende Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP) für die Trasseesicherung Zubringer Bachgraben – Nordtangente sehr. Der Gemeinderat fordert aber gleichzeitig, dass auf Basis der Volksabstimmung vom 8. März 2015 auch das Trasse für die Umfahrung Allschwil im KRIP vom Landrat festgesetzt werden muss. Des Weiteren sind in nachfolgenden Schritten die Elemente in den KRIP aufzunehmen bzw. festzusetzen, welche im Rahmen des Referendums „ELBA“ unbestritten waren.*

*Zu den einzelnen Kapiteln des Entwurfs der Vorlage an den Landrat hat der Gemeinderat nachfolgendes anzumerken:*

*Neben einer Anpassung des Objektblatts V2.1 „Übergeordnete Projekte“ mit dem Zubringer Bachgraben – Nordtangente fordert der Gemeinderat eine zusätzliche Vororientierung (Trasseesicherung) auf der Basis des Volksentscheides vom 8. März 2015 zu einer „Umfahrung Allschwil“.*

Hinweis: Im Rahmen der Diskussionen zum Referendum zu ELBA war der Abschnitt Tunnel Allschwil, trotz der klaren Abstimmung im 8. März 2015, nicht per se unbestritten, u.a. weil dieser nicht in beiden Stossrichtungen von ELBA enthalten war. Aus diesem Grund wäre für diese Anpassung des KRIP eine erneute öffentliche Vernehmlassung zwingend, was nach Erfahrung einen zusätzlichen Zeitbedarf für diese Vorlage von rund sechs bis neun Monaten bedeuten würde. Somit würde der Zweck der Vorlage - die planerischen Voraussetzungen und eine Rechtsgrundlage für eine allfällig notwendige räumliche Sicherung für den Zubringer Bachgraben – Nordtangente möglichst zeitnah zu schaffen – in Frage gestellt.

*Ebenfalls gilt es, den ÖV-Korridor von Basel St. Johann zum Arbeitsgebiet Bachgraben mittels einer Richtplanaussage in die Anpassung des KRIP aufzunehmen.*

Hinweis: Die Dringlichkeit den ÖV-Korridor auszuscheiden ist nur beschränkt gegeben. Nach heutigem Stand der Abklärungen wird der Korridor im Bachgraben analog wie die bisherigen ÖV-Linien (im Hegenheimerweg) verlaufen. Aus diesem Grund wurde auf eine Aufnahme in den KRIP in einem verkürzten Verfahren (ohne öffentliche Vernehmlassung) verzichtet. Der ÖV-Korridor wird jedoch in der Vorstudie und Vorprojekt inhaltlich analog berücksichtigt und bearbeitet wie der Zubringer Bachgraben – Nordtangente.

*Durch eine Koordination mit der Gemeinde Allschwil betreffend die Anbindung an das lokale Strassennetz soll die Erarbeitung (Vorstudie/Vorprojekt) zur Richtplanstufe „Zwischenergebnis“ erfolgen. Dies mit dem Ziel, die genaue Festsetzung des Zubringers Bachgraben – Nordtangente korrekt darzustellen. Im vorliegenden Entwurf zur Richtplan-Gesamtkarte, Anpassung 2016, Zubringer Bachgraben – Nordtangente, basiert die Darstellung auf den Grundlagen vor dem Referendum zu ELBA, Variante Ausbau. Der Zubringer Bachgraben ist demnach von der Kantonsgrenze zu Basel-Stadt bis auf Höhe der Parkallee dargestellt. Im Rahmen der Vorstudie/Vorprojekt kann die Anbindung an das lokale Strassennetz, eventuell bis*

*auf die Höhe der Hagmattstrasse, konkretisiert und als „Zwischenergebnis“ aufgenommen werden, um so die planerische Grundlage für weitere Varianten zu schaffen.*

Hinweis: Im Rahmen der Erarbeitung der Vorstudie und des Vorprojekts werden die offenen Fragen betreffend die Anbindung an das lokale Strassennetz in Koordination mit den betroffenen Gebietskörperschaften (u.a. Gemeinde Allschwil) zu klären sein. In der Folge können diese Resultate in eine zukünftige, präzisierende Anpassung des kantonalen Richtplans einfließen.

*Der Gemeinderat begrüsst den ambitionierten Terminplan sehr.*

*Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Zielsetzung, dass die Vorstudie wie auch das Vorprojekt mit den gesprochenen Mitteln erarbeitet werden sollen. Er ist der Auffassung, dass anstelle eines allenfalls „abgespeckten“ Vorprojekts die Beantragung eines Nachtragkredits dennoch im Rahmen dieser Vorlage an den Landrat in Betracht gezogen werden sollte.*

Hinweis: Die Einholung eines Zusatzkredites ist erst dann zweckmässig, wenn klar ist, dass es diesen tatsächlich braucht und welchen Umfang dieser konkret hat. Heute können hierfür noch nicht ausreichend genaue Aussagen gemacht werden.

## 10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Landrat beantragt, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 29. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Thomas Weber

der Landschreiber:

Peter Vetter

## Beilagen

- ⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)
- ⌘ Anpassung Kantonaler Richtplan für **Zubringer Bachgraben – Nordtangente** (Objektblätter, Richtplan-Gesamtkarte, Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur)



## Anpassung 2016, Zubringer Bachgraben – Nordtangente

*Versionshinweis: Die vorliegende Darstellung basiert auf der aktuell gültigen Fassung des KRIP gemäss LRB Nr. 512 vom 25. Februar 2016.*

### Übergeordnete Projekte

V 2.1

#### Formeller Hinweis:

*vom Landrat genehmigter Text*

*schwarz*

*Neuer Text*

*blau*

#### **Beschlüsse:**

---

Regierungsratsbeschluss

vom

---

Landratsbeschluss

vom

---

Bundesratsbeschluss

vom

---

### C. Voraussichtliche Auswirkungen

#### Beschrieb und Projektauswirkungen

Zubringer Bachgraben - Nordtangente (Verkehrskorridor Allschwil Nord – St. Johann)

Ein Autobahnzubringer E25 in Allschwil soll realisiert werden. Dieser funktioniert als eigenständige Massnahme, stellt aber gleichzeitig die erste Etappe einer (allfälligen) Umfahrung von Allschwil dar.

Siedlung: Als Einzelmassnahme noch nicht im Detail untersucht

Wirtschaft: Als Einzelmassnahme noch nicht im Detail untersucht

Umwelt: Als Einzelmassnahme noch nicht im Detail untersucht

Kosten: ca. 180 Mio. CHF

Termine: mittelfristig (5-15 Jahre)

### D. Beschlüsse

Planungsanweisungen

b) Die Planung und Projektierung des Zubringers Bachgraben – Nordtangente sowie dessen richtplanerischer Festlegungen sind mit dem Kanton Basel-Stadt und Frankreich zu koordinieren.

Örtliche Festlegungen

#### Vororientierung

- Zubringer Bachgraben - Nordtangente, Trasseesicherung

## Landratsbeschluss

### über den Zubringer Bachgraben – Nordtangente, Trasseesicherung im kantonalen Richtplan

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://:
1. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus den Anpassungen des Objektblatts V2.1 und den Anpassungen in der Richtplan-Gesamtkarte und der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, werden beschlossen.
  2. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans gemäss Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
  3. Der Beschluss der Anpassung des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.
  4. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:



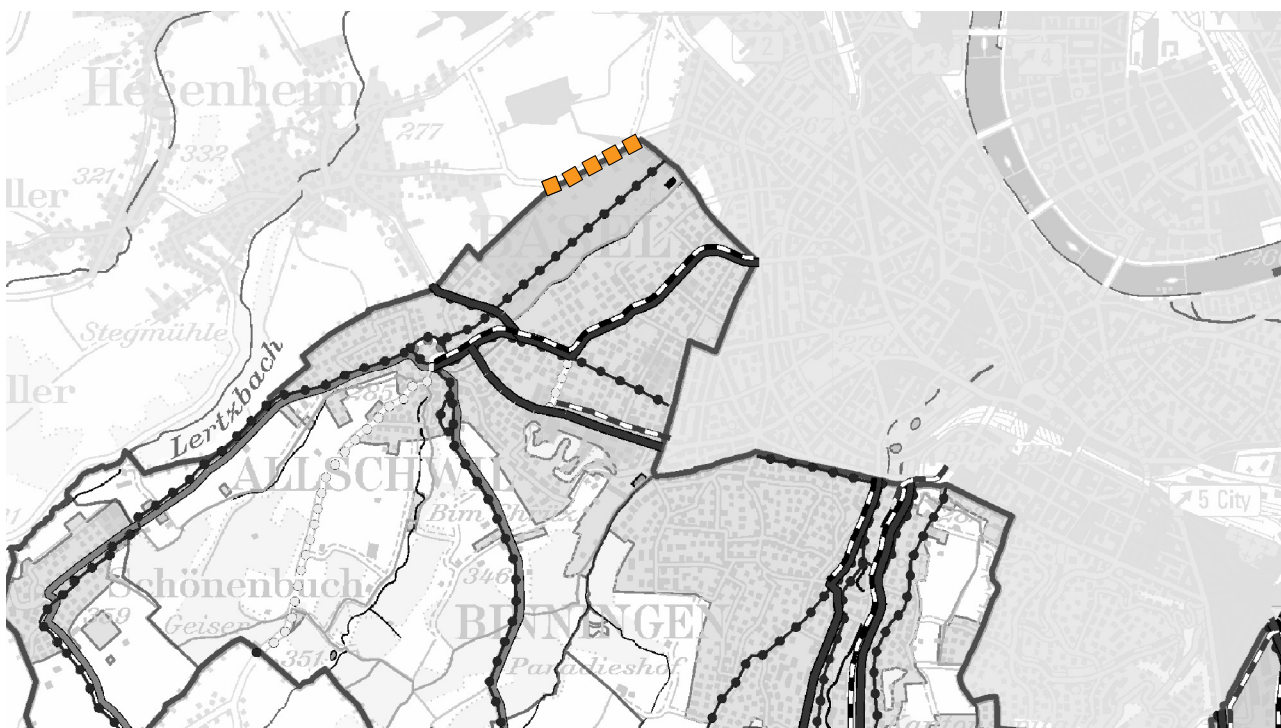
## Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, Anpassung 2016 Zubringer Bachgraben - Nordtangente; Entwurf

Massstab 1:50'000

### Beschlussinhalt

V2.2 Kantonstrassennetz  
Trasseesicherung

Richtplanaussage (neu)



Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 10 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Die Richtplankarte "Verkehrsinfrastruktur" stellt für die verschiedenen Verkehrsträger jeweils das Gesamtnetz dar, ungeachtet ob realisiert oder erst geplant.

### Beschlüsse:

---

Regierungsratsbeschluss

---

Landratsbeschluss

---

Bundesratsbeschluss

---



## Richtplan-Gesamtkarte, Anpassung 2016 Zubringer Bachgraben - Nordtangente; Entwurf

Masstab 1:50'000

Ausgangslage

Richtplanaussage (neu)

### Beschlussinhalt

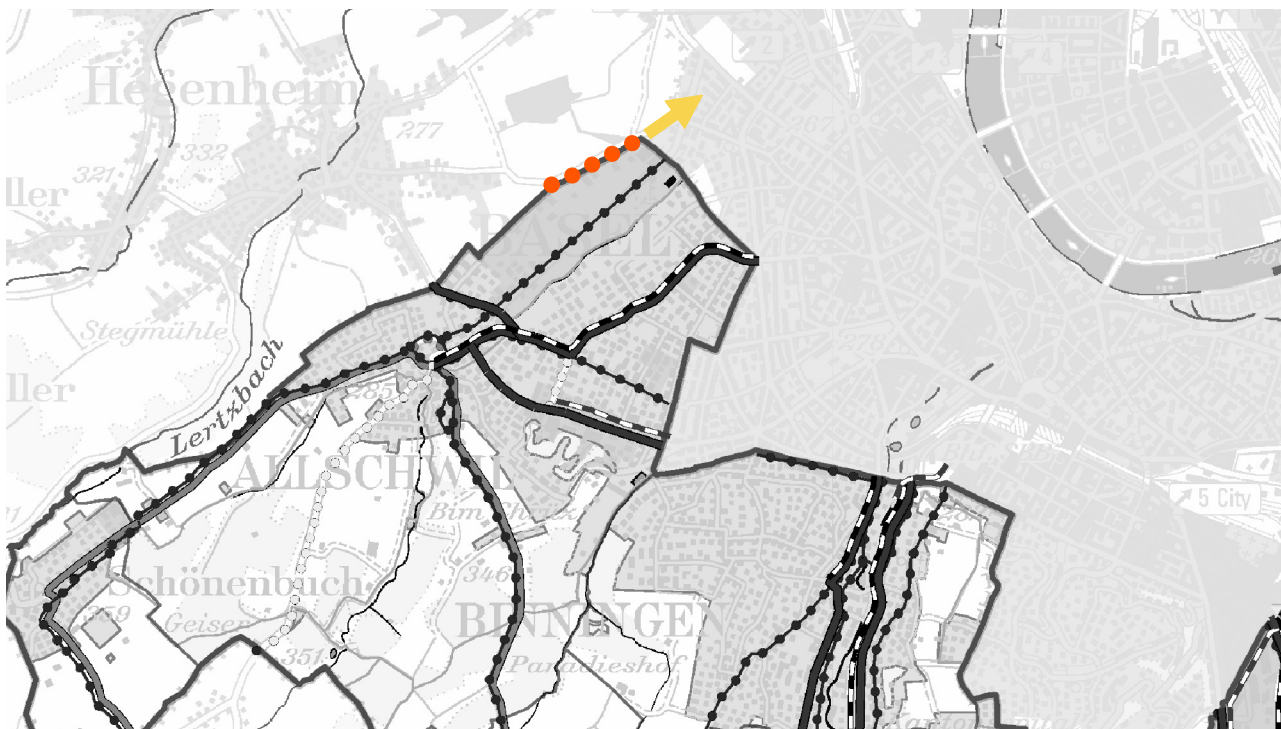
V2.2 Kantonsstrassennetz

Trasseesicherung



### Orientierender Inhalt

Anschluss ausserkantonale



Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 10 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Die Richtplang-Gesamtkarte zeigt die raumbedeutsamen Vorgaben und Vorhaben im Kanton.

### Beschlüsse:

---

Regierungsratsbeschluss

---

Landratsbeschluss

---

Bundesratsbeschluss

---